



HESSISCHER LANDTAG

14. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.12.2020

Kontrolle der Verwendung kommunaler Zuwendungen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadt Frankfurt macht derzeit Rückforderungen in Höhe von 900.000 € gegen die Arbeiterwohlfahrt Frankfurt (AWO) geltend. Diese Forderungen betreffen Zuschüsse aus den Jahren 2017 und 2018 für den Betrieb von Kitas, die von der AWO zweckwidrig verwendet wurden – insbesondere für überhöhte Gehälter anstelle pädagogischer Angebote. Darüber hinaus hat die Stadt Frankfurt weitere Rückzahlungsforderungen gegen die AWO in Höhe von 250.000 € geltend gemacht, die sich auf andere soziale Dienstleistungen beziehen, die die AWO im Auftrag der Stadt nicht bzw. nicht vertragskonform erbracht hat, z.B. in Altentagesstätten und Jugendhäusern. Weitere Forderungen in unbekannter Höhe bestehen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Asylbewerberunterkünften. Die zuständige Dezernentin sprach in diesem Zusammenhang von „gezielten Betrugereien“ und von „krimineller Energie und Vorsatz“. Die genannten Vorgänge wurden nur durch Zufall und im Zusammenhang mit anonymen Hinweisen entdeckt und waren bei dem bislang üblichen Verfahren der Überprüfung von Zuwendungen unentdeckt geblieben.

Die AWO selbst bestreitet die Rechtmäßigkeit der Rückforderungen und verweigert jede Kooperation mit der Stadt Frankfurt, um die Vorgänge aufzuklären, wodurch die Rechtsposition der Stadt geschwächt wird. Hinzu kommt die drohende Verjährung von Forderungen sowie eine mögliche Insolvenz der AWO, wodurch auch unstrittige Forderungen der Stadt möglicherweise nicht mehr durchsetzbar sind. Der gesamte Vorgang offenbart Regelungslücken im Bereich kommunaler Zuwendungen. Die Landesregierung hatte in Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucks. 20/3773) ausgeführt, dass die Kommunen entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Verfassung und der HGO über die Gewährung von Zuwendungen und die Ausgestaltung der Regelungen zur Gewährung dieser kommunalen Zuwendungen selbst entscheiden. Angesichts der genannten Vorgänge stellt sich jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber nicht klare gesetzliche Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen aufstellen sollte, um die Kommunen zu verpflichten, die Verwendung der Zuwendungen zu kontrollieren und ihnen in diesem Zusammenhang auch entsprechende Kontrollrechte gegenüber den Zuwendungsempfängern zu verschaffen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung die aufgeführten Vorgänge bekannt – insbesondere die Rückforderungen der Stadt Frankfurt gegen die AWO aus nicht bzw. nicht vertragskonform erbrachten Leistungen?

Die Landesregierung lässt sich fortlaufend über den Sachstand der Aufklärung unterrichten und hat in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Rückforderungen der Stadt Frankfurt gegen die AWO.

Frage 2. Welche Gesetze bzw. Verordnungen verpflichten die Kommunen zur Überprüfung der vertrags- bzw. zweckkonformen Verwendung von kommunalen Zuwendungen?

Die Verpflichtung zur Überprüfung der vertrags- und zweckkonformen Verwendung kommunaler Mittel ist Ausfluss der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die zudem § 92 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Ausprägung von § 6 Haushaltsgrundsätze-gesetz formuliert:

„Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen“.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verlangt darüber hinaus, dass alle einer Gemeinde zustehenden gesetzlichen (Rück-)Zahlungsansprüche grundsätzlich auch realisiert werden.

Frage 3. Auf welche Weise überprüfen die Kommunen derzeit die zweckkonforme Verwendung von kommunalen Zuwendungen?

Wie eine Kommune ihre Aufgabe zur Überprüfung der zweckkonformen Verwendung kommunaler Mittel wahrnimmt, steht ihr grundsätzlich frei. Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung, das auch die Organisationshoheit umfasst, gibt der Kommune das Recht, diese Aufgabe so wahrzunehmen, wie sie es für zweckmäßig und angemessen hält. In der Regel überprüft die jeweils handelnde Verwaltungseinheit selbst die Verwendung der von ihr veranlassten Zahlungen.

Unterstützt wird die Verwaltung einer Kommune in ihrer Kontrollfunktion durch das jeweils örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Die Rechnungsprüfungsämter sind bei der Durchführung ihrer Prüfungen an Weisungen nicht gebunden (§ 130 Abs. 1 HGO). Zudem kann sich die Gemeindevertretung des Rechnungsprüfungsamtes bedienen, bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte verlangen (§ 130 Abs. 2 HGO).

Zudem obliegen die hessischen Kommunen der vergleichenden Prüfung der Überörtlichen Prüfung beim Hessischen Rechnungshof gem. dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG). Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Frage 4. Hält die Landesregierung die derzeitigen Kontrollverfahren zu Überprüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen für ausreichend?

Soweit hessische Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über zivilrechtliche Verträge die Dienste von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, obliegt es ihnen selbst, zu prüfen und zu überwachen, ob die vereinbarten Dienste und die dafür gezahlten Entgelte korrekt geleistet worden sind. In das gem. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 1 der Landesverfassung geschützte Selbstverwaltungsrecht kann nur mit besonderer Rechtsfertigung eingegriffen werden. Es bestehen jedoch schon zahlreiche „Leitplanken“ für die Kommunen. So gibt es Konkretisierungen des in Frage 2 genannten Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), z.B. hinsichtlich von Investitionen von besonderer Bedeutung in § 12 GemHVO oder für die Aufnahme von Krediten in § 103 bzw. § 105 HGO. Fernern sind die einschlägigen Vergabegesetze sowie das Europäische Beihilferecht zu beachten.

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Wie erklärt die Landesregierung, dass im aufgeführten Fall die zweckwidrige Verwendung von Zuwendungen – und teilweise betrügerischen Aktivitäten des Zuwendungsempfängers AWO – über Jahre unentdeckt blieb und nur durch Zufall bekannt wurde?

Alle Regelungen können im Einzelfall nicht jegliche zweckwidrige Verwendung kommunaler Zuwendungen unterbinden, die von Dritten gezielt zur Schädigung von Kommunen unternommen werden. Die Hessische Landesregierung und die Überörtliche Prüfung sensibilisieren die hessischen Kommunen zur Prüfung ihrer vertraglichen Gestaltungen und geben z.B. auch Hinweise zur Korruptionsvermeidung. In der Stadt Frankfurt am Main ist die zweckwidrige Verwendung von Mitteln erkannt worden und das Rechnungsprüfungsamt und die betroffenen Dezernate haben die Vorgänge untersucht.

Frage 6. Falls viertens unzutreffend: Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die Kontrollverfahren zu Überprüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen zu verbessern?

Entfällt.

Frage 7. Durch welche Maßnahmen kann nach Auffassung der Landesregierung die Durchsetzung von Rückforderungen der Kommunen gegen Zuwendungsempfänger verbessert werden, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Verjährung und einer möglichen Insolvenz des Zuwendungsempfängers?

Frage 8. Plant die Landesregierung, die unter sechstens bzw. siebtens aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen?

Die Frage 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit eine Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie darauf basierender Erstattungsforderungen erfolgt, richtet sich dies nach §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder spezialgesetzlicher Regelungen wie z.B. §§ 44 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) X. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit ist die Rücknahme oder der Widerruf von

Verwaltungsakten an Fristen gebunden. Bundesgesetzliche Regelungen wie im SGB X können durch den Landesgesetzgeber nicht verändert werden.

Zur Vermeidung drohender Verjährung oder Insolvenzen ist eine stetige konsequente Prüfung der kommunalen Zuwendungen durch die zuständigen kommunalen Stellen und die kommunale Rechnungsprüfung geboten, um möglichst frühzeitig Unregelmäßigkeiten in Zuwendungsfällen beim Vertragspartner zu erkennen.

Wiesbaden, 29. Dezember 2020

Peter Beuth